

teren Zeitpunkt, u. U. erst nach der gerichtlichen Entscheidung, öffentlich verwertet werden kann. Ohne Beachtung dieser Praktiken der feindlichen Publikationsorgane würde fehlerhaft ein nur versuchtes Verbrechen konstatiert werden.

Das ggf. vollendete Verbrechen nach § 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB, z. B. die Herstellung einer Hetzschrift, geht im Falle des Versuchs, feindliche Stellen zur Durchführung des Verbrechens zu benutzen, in der schwereren Form des § 106 Abs. 2 StGB auf.

Da diese Tatbestandsalternativen des § 106 Abs. 2 StGB entsprechende Begehungsweisen des § 100 StGB vollständig in sich aufnehmen, weil der Täter wegen der feindlichen Tätigkeit dieser Stellen mit ihnen Verbindung aufnimmt, liegt zwischen beiden Bestimmungen Gesetzeskonkurrenz und nicht Tateinheit vor.

### Die Öffentlichkeit der Staatsverleumdung

Anders als bei der staatsfeindlichen Hetze gemäß § 106 StGB handelt es sich bei der nach § 220 StGB strafbaren Staatsverleumdung nicht um ein Staatsverbrechen, sondern um ein Vergehen gegen die staatliche Ordnung. Bei der staatsfeindlichen Hetze handelt der Täter in objektiv geeigneter Weise und mit dem bereits beschriebenen Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln. Bei der Staatsverleumdung verfolgt der Täter derartige die Gesellschaftsgefährlichkeit des tatbestandsmäßigen Handelns entscheidend erhöhenden Ziele nicht. Seine Handlung ist Ausdruck des Strebens, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung sowie diejenigen, die sich in Erfüllung von besonderen Berufs- oder gesellschaftlichen Pflichten oder in Erfüllung der allgemeinen Pflichten eines Bürgers des sozialistischen Staates für Gesellschaft und Staat einsetzen, zu verleumden oder in anderer Weise verächtlich zu machen.

Aus dieser Wesensverschiedenheit der ideologischen Inhalte der staatsfeindlichen Hetze und der Staatsverleumdung ergab sich das Erfordernis weiterer Differenzierung in der Ausgestaltung beider Straftatbestände. Dies geschah vor allem dadurch, daß als Voraussetzung für die Strafbarkeit der in § 220 StGB beschriebenen Handlungen ihre Begehung „in der Öffentlichkeit“ erfolgt sein muß. Während die mit § 106 StGB erfassbaren Handlungen durch ihre objektive „Schädigungs- und Aufwiegelungseignung“, vor allem aber ihre besondere subjektive Zielgerichtetheit einen solchen Grad gesellschaftlicher Gefährlichkeit erreichen, daß sie ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich erfolgen, strafrechtlich erfaßt werden müssen, erreichen die mit § 220 StGB beschriebenen Handlungen den Charakter als Staatsverleumdung kriminalstrafwürdiger Taten erst dann, wenn sie in der Öffentlichkeit vorgenommen werden.

Natürlich ist damit eine Verfolgung wegen nicht in der Öffentlichkeit erfolgter Beleidigungen oder Verleumdungen von Bürgern wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit gemäß §§ 137, 138 oder 139 StGB und in den Fällen des § 139 Abs. 2 StGB sogar im Wege gerichtlicher Strafverfolgung nicht ausgeschlossen. Als Staatsverleumdung jedoch sind sie nicht verfolgbar.

Aus dieser tatbestandlichen Besonderheit der Staatsverleumdung wird bereits die Unrichtigkeit der zuweilen noch anzutreffenden Formel deutlich, wonach den objektiven Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze erfüllende, zwar vorsätzlich, aber ohne staatsfeindliche Zielstellung begangene Handlungen mechanisch als Staatsverleumdungen anzusehen seien. Selbstverständlich können auch diese Fälle nur dann strafrechtlich als

### Auszeichnung

In Würdigung außerordentlicher Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurde

Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul,  
Rechtsanwalt und Notar in Berlin,

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold geehrt.

Staatsverleumdung erfaßt werden, wenn das Merkmal der Öffentlichkeit vorliegt.

In der Öffentlichkeit sind staatsverleumderische Äußerungen zunächst dann vorgenommen, wenn sie an Orten oder in einer Weise begangen werden, daß sie einem unbestimmten Personenkreis zugänglich sind. Hierzu gehören vor allem die Fälle der Äußerung in öffentlichen Gaststätten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und ähnlichen Örtlichkeiten. Damit sind aber auch die in privaten Räumlichkeiten gemachten staatsverleumderischen Äußerungen erfaßt, die bewußt in einer Weise vorgenommen werden, daß sie (z. B. auf der angrenzenden Straße oder in Wohnhäusern mit mehreren Wohnparteien) von einem unbestimmten Personenkreis aufgenommen werden können.

Von Öffentlichkeit i. S. des § 220 StGB muß aber auch dann gesprochen werden, wenn solche Äußerungen vor einem bestimmtem Personenkreis gemacht werden, sofern dieser Personenkreis aus Gründen zusammengekommen ist, die außerhalb der familiären oder privaten Sphäre liegen, oder die Zusammenkunft maßgeblich durch solche Gründe mitbestimmt wurden. Hier ist vor allem an Versammlungen mit einem geschlossenen Personenkreis zu denken, wie z. B. Betriebs- oder sonstige berufsbedingte Versammlungen oder Vereinszusammenkünfte; aber auch Hausversammlungen gehören hierzu. Zusammenkünften aus Anlaß eines besonderen persönlichen Ereignisses, etwa einer in der Wohnung durchgeführten Feier eines Dienstjubiläums, kann nur in Ausnahmefällen der Charakter der Öffentlichkeit zugesprochen werden, beispielsweise dann, wenn der Rahmen einer privaten Zusammenkunft durch Teilnahme offizieller Delegationen von Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen überschritten wird.

Öffentlichkeit ist darüber hinaus stets gegeben — und zwar unabhängig davon, ob die Äußerung mehreren Personen oder nur einer einzigen Person zur Kenntnis gelangt —, wenn sie mündlich in öffentlichen Einrichtungen, staatlichen oder gesellschaftlichen Dienststellen, Betrieben oder Genossenschaften vorgenommen oder diesen schriftlich zugeleitet wird.

Eine besondere Methode der schriftlichen Verbreitung staatsverleumderischer Äußerungen, sogar unter Ausnutzung des verfassungsrechtlich garantierten Postheimnisses, besteht in der Anfertigung und Weitergabe sog. Kettenbriefe, die neben dem gemäß § 220 StGB tatbestandsmäßigen Inhalt noch die Aufforderung an den jeweiligen Empfänger enthalten, den Brief an einen Bürger weiterzuleiten. Auch in diesen Fällen liegt Öffentlichkeit vor, weil die staatsverleumderischen Äußerungen auf diese Weise einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Täter Briefe staatsverleumderischen Inhalts an verschiedene Adressaten versendet, um auf diese Weise seine Äußerungen einer — wenn auch bestimmtem — Mehrzahl von Personen zugänglich zu machen.

Diese im Interesse des strafrechtlichen Schutzes der staatlichen Ordnung notwendigen Kriterien für die